



## Antrag

Fraktion AfD

### Keine Förderung für das linksextreme Radio Corax

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Medienanstalt wird aufgefordert, die Förderung des Radiosenders Corax einzustellen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, ihre Förderung des Radiosenders Corax einzustellen, insbesondere diejenigen Förderungen zu beenden, wie sie etwa über das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgen.

### Begründung

Der Landesmedienanstalt fließen ca. 2 Prozent der in Sachsen-Anhalt erhobenen Rundfunkbeiträge (früher GEZ) zu. Mit diesen Geldern soll die Landesmedienanstalt unter anderem die Meinungsvielfalt befördern. Hierzu bezuschusst sie sogenannte Bürgermedien. Davon profitiert auch Radio Corax, welches jährlich mit 167.885 Euro gefördert wird (Drs. 7/4586).

Radio Corax bietet diversen Linksextremisten eine Plattform und verbreitet dazu unter anderem sogenannte „Antifa-News“. Zudem verlinkt Radio Corax auf die Internetseite der linksextremen Roten Hilfe. Immer wieder kommen auch Vertreter von durch Verfassungsschutzbehörden beobachteten Organisationen wie Rote Hilfe und Interventionistische Linke (IL) zu Wort. Beschwerden gegenüber der Medienanstalt zu diesen und anderen Sachverhalten blieben ohne erkennbare Folgen.

In ihrer Antwort auf Beschwerden der AfD-Landtagsabgeordneten Tobias Rausch, Ulrich Siegmund und Daniel Rausch antwortet die Medienanstalt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 16. Juli 2020 unter anderem wie folgt (Hervorhebung durch den Autor):

(Ausgegeben am 03.03.2021)

„Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 MedienG LSA i. V. m. § 22 Abs. 1 MedienG LSA lässt sich auch nicht mit der Tatsache begründen, dass Radio Corax vom Verfassungsschutz unter Beobachtung stehender Gruppen grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet hat, sich in den o. g. Sendungen zu äußern. Auch wenn die o. g. Vereinigungen vom Verfassungsschutz beobachtet werden und als verfassungsfeindlich eingestuft sind, sind sie nicht verfassungswidrig (= verboten). Solange eine extremistische Organisation nicht verboten ist, kann sie sich frei betätigen (vgl. <https://verfassungsschutz.brandenburg.de>). **Damit müssen Meinungsäußerungen der o. g. Gruppierungen im Programm zulässig sein** [...]. Würde man Einzelpersonen, Organisationen und Parteien, gegen die Strafverfahren laufen bzw. vom Verfassungsschutz beobachtet werden, grundsätzlich aus der Berichterstattung ausschließen, würde dies die verfassungsrechtlich geschützte Programmfreiheit als wesentliches Element der Rundfunkfreiheit der Sender unterlaufen. Die Programmfreiheit erstreckt sich auf das gesamte Programm. Geschützt werden alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Informationen, sowie der Produktion und Verbreitung der Programminhalte stehen. Dies umfasst auch die Auswahl von Interviewpartnern.“

Weiter führt die Landesmedienanstalt in ihrem Schreiben auf Seite 7 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 57, 1981, S. 320) aus (Hervorhebung durch den Autor):

„Danach **sei sicherzustellen**, dass freie und umfassende Meinungsbildung durch den Rundfunk möglich wird, **dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet** und dass auf diese Weise umfassende Information geboten wird. Dabei **müssen** auch Minderheitenmeinungen Berücksichtigung finden. **Die Freiheit der Meinungen darf sich - im Sinne einer breiten Meinungs- und Programmvielfalt - nicht nur auf allgemein anerkannte Ideen beschränken.**“

Zuvor hatte die Landesmedienanstalt bereits auf Seite 4 ihres o. g. Schreibens dargelegt:

„In der NKL-Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt wird die Zulassungsvoraussetzungen und Pflichten der Veranstalter medienrechtlich konkretisiert. Hier finden sich insbesondere genauere Bestimmungen zur gesetzlich geforderten Zugangsoffenheit [...].

Im Mittelpunkt der medienrechtlichen Definition der Zulassungsvoraussetzungen steht die Sicherstellung der Zugangsoffenheit von produktions- und sendetechnischen Einrichtungen.

In § 3 Abs. 2 der NKL-Satzung heißt es dazu: `Die Antragsteller müssen Gewähr dafür bieten, dass die unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften, unter Wahrung der medienrechtlichen Verantwortung des Veranstalters, Einfluss auf die Programmgestaltung, insbesondere durch die Zubilligung von Sendezeiten für selbstgestaltete Programmbeiträge einräumen`.“

Genau gegen diese Vorgaben, die angeblich Zulassungsvoraussetzungen sind, wenden sich aber sogenannte „Freien Radios“ und verabreden sich zum Unterlaufen

der Vorgaben. Das wurde etwa deutlich während des jährlichen Kongresses des Bundes der Freien Radios, der sogenannten „Zukunftswerkstatt Community Media 2020“, die im November 2020 online unter Beteiligung von Radio Corax abgehalten wurde. Dabei wurde neben Anderem besprochen, wie etwa den „Querdenkern“ innerhalb und außerhalb der Redaktionen der Zugang zur Programmgestaltung und Sendezeit für selbstgestaltete Programmbeiträge verwehrt werden kann.

Das wurde im sogenannten Panel 2 unter den Titel „Die Gesellschaft spaltet sich weiter - was machen die Freien Radios?“ besprochen. Wohlweislich ist dieses Panel eines der ganz wenigen, die nicht veröffentlicht wurden. Aber was dort besprochen wurde, lässt sich mittelbar und in ausreichendem Umfang und Klarheit durch die Beschreibung der Inhalte entnehmen, die als Zusammenfassung des ersten Tages des Kongresses besprochen wurde. Diese Besprechung wurde wiederum veröffentlicht. Der für die Wiedergabe der Besprechungsinhalte zuständige Sprecher erklärt in Bezug auf die sogenannte Querdenker-Bewegung um was es ging und wie - eigenwillig - die Freien Radios „Zugangsoffenheit“ verstehen.

Dass die „Zugangsoffenheit“ tatsächlich einfach umgedeutet wird, macht jener Sprecher (Fabian) unter Bezugnahme auf die Querdenker-Bewegung mehr als deutlich. Er erklärte:

„[...] den Hinweis zur Zugangsoffenheit, also wie verschließt man sich zu Bewegungen, die sich selber soziale Bewegungen nennen, gegenüber den Freien Radios. **Also, wie verhindert man, dass die reinkommen dürfen. Wie kommuniziert man den shut out?**“

Als „freie Meinungsäußerung“ und was dabei zulässig ist, wird bei den Freien Radios eine Meinung verstanden, die nicht der Einzelne, sondern die das Kollektiv bestimmt:

„Wobei der auch in der Kommunikation klar gemacht werden muss, auch an alle anderen, dass Freie Radios Gemeinschaftsprojekte sind und als Gemeinschaftsprojekte eben von allen getragen wird. Und **wenn einzelne ihre Meinung**, Überzeugung oder ihre Schlussfolgerungen **wichtiger nehmen** als die Meinung aller anderen, oder die Meinung und Schlussfolgerungen aller anderen in den Freien Radios, **dann haben sie da nichts verloren.**“

Anders als von der Landesmedienanstalt angeblich eingefordert, dient die Gästerauswahl eben gerade nicht dazu, die „Vielfalt der bestehenden Meinungen“ abzubilden und ihnen Raum zu geben, wie Fabian für die Freien Radios mit Radio Corax weiter deutlich macht:

„In der Zugangsoffenheit sind wir dann draufgekommen, dass alleine schon die Bezeichnung von Querdenken beispielsweise als soziale Bewegung ein Problem ist. Da müsste man noch klarer definieren, was ist eine soziale Bewegung. Und **solche Bewegungen können wir**, glaube ich, können wir **einfach als unsozial darstellen** und zwar deswegen, weil sie von vorneherein darauf aus sind, ein klares Feindbild zu machen. Dann sind wir wieder hier bei den Verschwörungstheorien von Radio Dreyeckland.“

Das alles dient dazu, sich gegen unliebsame Meinungen abzuschirmen und sich so gegen die Meinungsvielfalt - zu deren Förderung die Zuschüsse angeblich überhaupt erst gewährt wurden - zu stellen und unliebsame Gruppen zu diffamieren:

**„Bereiten wir uns darauf vor**, dass diese ganzen Thematiken noch stärker auf uns einprasseln. Orientieren wir uns aneinander, wie wir uns gegen Verschwörungstheorien, **gegen unsoziale Bewegungen abschirmen**.“

Anders als der Gesetzgeber es vorsieht und die Landesmedienanstalt es bei Radio Corax als gegeben ansieht, geht es den sogenannten „Freien Radios“ damit gerade nicht um Zugangsoffenheit. Vielmehr geht es diesen von der Allgemeinheit finanzierten Medien darum, die Zugangsoffenheit in einer Weise zu definieren oder vielmehr umzudeuten, die darauf hinausläuft, sich „abschirmen“ zu können und so inhaltlich verhindert, dass „andere reinkommen“. Dieser „shut out“ von anderen Meinungen, auch wenn sich diese nicht auf „anerkannte Ideen“ (s. o.) berufen, ist jedoch nach Darstellung der Landesmedienanstalt unzulässig. Da hiermit die Zulassungsvoraussetzungen - so sie gegeben waren - weggefallen sind, ist die Landesmedienanstalt aufzufordern, die Bezuschussung einzustellen.

Oliver Kirchner  
Fraktionsvorsitzender